



3 Der neue EU Sanctions Helpdesk: Endlich Unterstützung für KMU?

Die EU-Plattform bietet neben kostenlosen Informationen auch einen individuellen 1-zu-1-Support für Ihre konkreten Anfragen.

4 Neue Codierungen für die Zollanmeldung bei Einfuhr und Ausfuhr

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die neuen Codierungen im Zusammenhang mit dem Russland-Embargo.

TOP-THEMA

5 So nutzen Sie die Vereinfachungen im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren

Optimieren Sie Ihren Prozess, indem Sie genau die Vereinfachungen anwenden, die zu Ihrem Unternehmen passen.

12 Neues Layout für das Versandbegleitdokument

Änderungen in NCTS, aber AES lässt auf sich warten: AES-P1 EU-weit verschoben auf Ende 2025.

EDITORIAL


Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die Sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert Sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Frühlingsgefühle ... oder doch eher Frühjahrsmüdigkeit?

Liebe Leserin, lieber Leser,

schon oft wurde ich gefragt, ob ich die Zollvorschriften lese, um besser einschlafen zu können. Sie seien ja unendlich langweilig. Ich widerspreche immer vehement, denn Zollvorschriften können super spannend sein. Insbesondere, wenn Sie das Gestaltungspotenzial erkennen, das sie einem für die Prozessgestaltung in Ihrem Unternehmen geben. Das löst doch eher Frühlingsgefühle aus, oder nicht?

Wenn Sie allerdings gerade von Frühjahrsmüdigkeit geplagt sind, möchte ich nicht ausschließen, dass Sie nach dem dritten Satz einer EU-Verordnung einschlafen. Das kann und darf auch mal sein. Ich hoffe allerdings, dass wir Sie mit unserer Themenvielfalt wach halten und Ihnen viele Anregungen für Diskussionen im Kreis von Gleichgesinnten an die Hand geben.

Der persönliche Austausch über rechtliche Änderungen und die daran hängenden Herausforderungen hat gleich mehrere positive Aspekte: Ihr Wissen vertieft sich, Sie erhalten neue Ideen und stärken Ihr Netzwerk.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und Lernen!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ Der neue EU Sanctions Helpdesk als Unterstützung für KMUs
- ☐ Aktuelle Änderungen für Codierungen in der Zollanmeldung von Einfuhr und Ausfuhr
- ☐ AGG-Änderungen zum 1.4.2025: Prüfen Sie jetzt die Änderungen Ihrer AGGs

TOP-THEMA 5

- ☐ Profitieren Sie von Prozessoptimierung und -vereinfachung im Ausfuhrverfahren, indem Sie die für jeden Praxisfall richtigen Erleichterungen anwenden

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Beschleunigung und Dokumentation des Prüfprozesses für Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (AGG)

LESERFRAGEN 9

- ☐ Rechnungen für den Export in die USA
- ☐ Importbedingungen für Kuwait

GASTBEITRAG 10

- ☐ Omnibus-Paket der EU: Bürokratie runter, Geschäft hoch?

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ AES-P1 auf Dezember 2025 verschoben
- ☐ Änderung des NCTS-VBD und Probleme bei der Sicherheitsleistung
- ☐ Reformen im Meldewesen an die Bundesbank

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Endlich Unterstützung für KMUs im Sanktionsdschungel? Nutzen Sie ab sofort den neuen EU-Sanktionshelpdesk

Sanktionen betreffen schon lange nicht mehr nur den klassischen Güterexport. Sie sind im Grunde omnipräsent und machen vor allem Ihnen als kleines oder mittelständisches Unternehmen zu schaffen, da die komplexen Sanktionsvorschriften für Nicht-Fachleute kaum verständlich sind und für teure Berater oftmals das Geld fehlt. Die EU-Kommission bietet Ihnen ab sofort kostenlos den Service des EU-Sanktionshelpdesks – in der Praxis muss er sich aber noch bewähren. Wir haben uns den Helpdesk für Sie genauer angeschaut und stellen Ihnen hier die wichtigen Informationen bereit.

Diese Services finden Sie auf dem neuen EU-Helpdesk

Den „EU Sanctions Helpdesk“ finden Sie online unter <https://eu-sanctions-compliance-helpdesk.europa.eu>. Leider ist er bisher nur in englischer Sprache verfügbar. Nutzen Sie, wenn nötig, einfach eine Übersetzungsfunktion.

Der Helpdesk bietet Ihnen 4 Bereiche:

-  Compliance Support Service
-  Veröffentlichungen
-  Hilfsmittel/Ressourcen
-  Veranstaltungen

Compliance Support Service: Ihre personalisierte Unterstützung

Nach Log-in in Ihren kostenlosen Account können Sie auf Knopfdruck tatsächlich einen 1-zu-1-Support anfordern. Über ein Online-Formular beschreiben Sie Ihr Anliegen und erhalten innerhalb von 5 bis 10 Tagen eine Antwort.

Sie können beispielsweise zu konkreten potenziellen Geschäftstransaktionen Fragen stellen, oder auch zu Verboten und Beschränkungen in bestimmten Embargos und sogar zu Ihren unternehmensinternen Prozessen bezüglich Sanktionen.

Nachdem Sie sich registriert haben (der Log-in funktioniert nicht über den EU-Log-in, den Sie vielleicht schon für andere Plattformen haben), können Sie wählen zwischen

-  Due Dilligence Request (transaktionsbezogene Frage) und
-  General Sanction Question (allgemeine Frage zu Sanktionen).

Sie kommen bei beiden im Anschluss auf ein Online-Formular, das Sie ausfüllen können. Beim **Due Dilligence Request** werden beispielweise Ihre Unternehmensdaten abgefragt (auch um zu prüfen, ob Ihnen der Service zusteht) und dann detailliert die Transaktionsdaten der potenziellen Geschäftsabwicklung. Es können sowohl Fragen als Versender/Verkäufer gestellt werden als auch als Empfänger/Käufer. Es sind insgesamt 45 Datenelemente verfügbar, die meisten allerdings optional. **Je mehr Informationen Sie bereitstellen, um so weniger Fragen sind erforderlich.**

Veröffentlichungen: Ihre Wissensdatenbank

Bevor Sie den persönlichen Helpdesk kontaktieren, empfehle ich Ihnen, die Informationen zu nutzen, die Ihnen die EU-Kommission hier zur Verfügung stellt.



MEIN TIPP

Nutzen Sie auch die Internetseite des BAFA mit ihrer Vielzahl an kostenlosen Informationen und Merkblättern (www.bafa.de).

Hilfsmittel & Ressourcen: Ihre Arbeitsmittel für die Praxis

Hier finden Sie kompakt eine Liste mit Verlinkungen zu Datenbanken, offiziellen Leitlinien, die Anti-Boycott-Verordnung und speziell Informationen zu Russland.



MEIN TIPP

Kennen Sie schon die „Sanctionsmap“ der EU? Auf www.sanctionsmap.eu finden Sie eine Übersicht über die bestehenden EU-Sanktionen. Leider sind nur die von der EU direkt verhängten Sanktionen verfügbar, nicht aber die nationalen Sanktionen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

Veranstaltungen: Ihr ergänzender Support

Der Helpdesk bietet verschiedene kostenlose Events an, z. B. Workshops. Prüfen Sie den Veranstaltungskalender am besten regelmäßig auf für Sie interessante Events.



FAZIT

Die EU bedient mit diesem Service die große Gruppe der KMU – und das kostenlos. Bleibt abzuwarten, ob der Helpdesk wirklich die versprochene Unterstützung bieten kann.

Autorin: Svenja Sausen

Update im Handbuch: die neuen ATLAS-Codierungen für Ihre Zollanmeldung bei Einfuhr und Ausfuhr

Ihr Zollsystem-Anbieter hält zwar die Codelisten für Sie aktuell, dennoch ist es für Sie wichtig zu wissen, wenn neue Codierungen veröffentlicht werden. Sonst kann es schnell zu Plausibilitätsfehlern oder Zurückweisungen durch die Zollstelle kommen. Wir haben Ihnen die Änderungen kompakt zusammengestellt, damit Sie den Vorgang nicht ein weiteres Mal anpacken müssen.

Nutzen Sie das Handbuch für Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibungen

Das Handbuch ist ein wichtiges Hilfsmittel, das die deutsche Zollverwaltung Ihnen kostenlos zur Verfügung stellt. Denn darin finden Sie nicht nur Genehmigungscodierungen, sondern auch die Codierungen, mit denen Sie melden, dass Ihre Güter eben keiner Genehmigung bedürfen. Hier sind also die „Y-Codierungen“ aufgeführt mitsamt Erläuterungen und Verwendungszweck.

Auf einen Blick: die Änderungen für Ihre Ausfuhr

Im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine wurden erneut neue Codierungen aufgenommen. Die neuen Embargo-Verordnungen betreffen:

- 🌐 **Ausfuhrgenehmigungen:** X838, X859, X860 bis X864
- 🌐 **Altvertragsregelungen:** Y751, Y752, Y755, Y756
- 🌐 **Genehmigungsfreie Ausnahmetatbestände:** Y766, Y767, Y871, Y881

- 🌐 **Güter, die keinen Einschränkungen unterliegen:** Y754, Y883, Y885
- 🌐 **Textänderungen bei Genehmigungscodierung:** X803, die das Belarus-Embargo betrifft

Auf einen Blick: die Änderungen für Ihre Einfuhr

Auch hier wurden wieder neue Codierungen aufgrund des Russland-Embargos aufgenommen:

- 🌐 **Zertifikat für No-Russia-Diamanten (Art. 3p Abs. 10 VO (EU) Nr. 833/2014):** C121
- 🌐 **Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotenes Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 1100 (Art. 3u Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014):** L155
- 🌐 **Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene Güter der KN-Codes 9026, 9027 und 9031 (Art. 3i Abs. 3f VO (EU) Nr. 833/2014):** L156

Autorin: Svenja Sausen

Verlängerung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen: Diese Änderungen müssen Sie jetzt kennen

Die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen (AGG) der EU sind unbefristet gültig. Die nationalen AGG des BAFA allerdings nicht! Diese sind meist nur ein Jahr gültig und wurden kürzlich alle bis 31.3.2026 verlängert. Im Zuge der Verlängerung gibt es allerdings in einer Vielzahl der AGG einige inhaltliche Änderungen.

Die nationalen AGG werden auf der Webseite des BAFA veröffentlicht (www.bafa.de/agg). Alle AGG wurden um ein Jahr verlängert und gelten nun bis 31.3.2026. Doch es gibt inhaltliche Änderungen bei einer Vielzahl der AGG, die Ihnen das BAFA in

einer Meldung am 27.3.2025 detailliert zusammengestellt hat. Zum 15.1.2025 wurden bereits 2 neue AGG (43 und 44) für Dual-Use-Güter geschaffen, die bis 31.3.2026 gültig sind.

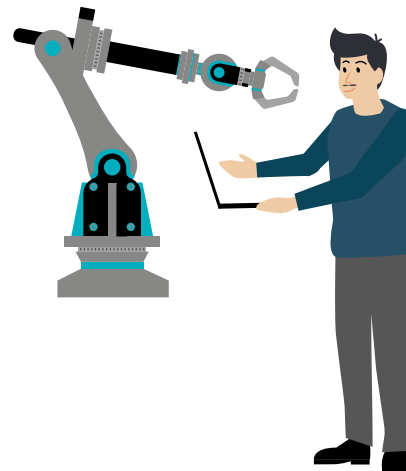
Autorin: Svenja Sausen

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteure: Svenja Sausen, Augsburg, Markus Graef, Friedberg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: logo Print GmbH, Gutenbergstr. 39/1, 72555 Metzingen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau.

TOP-THEMA

Vereinfachungen im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren: So erleichtern Sie sich die Exportabfertigung

Jede Ihrer Ausfuhrsendungen müssen Sie bei der Zollbehörde anmelden – daran kommen Sie nicht vorbei. Doch es gibt im Zollrecht einige attraktive Möglichkeiten, wie Sie vom vorgesehenen Standardfall abweichen und sich Ihr Arbeitsleben erleichtern können. Das hat für Sie sowohl zeitliche als auch prozessuale Vorteile. Selbst wenn Sie einen Zolldienstleister mit der Abgabe der Zolldanmeldung beauftragen, greifen die Vereinfachungen. Wir haben Ihnen die rechtlichen Möglichkeiten kompakt zusammengestellt mit Fokus auf Umfang und Form der Zolldanmeldung und den beteiligten Zollstellen. So können Sie schnell und unkompliziert entscheiden, welche Vereinfachung für Ihr Unternehmen passt, und direkt die notwendigen Schritte zur Umsetzung einleiten.



Das zweistufige Normalverfahren als Ausgangspunkt für Ihre Vereinfachungen

Der Grundfall, also ohne jede Vereinfachung, ist die Abgabe einer Standardzolldanmeldung auf elektronischem Weg unter Beteiligung zweier Zollstellen: der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle. Daher wird es zweistufiges Normalverfahren genannt.

Der Umfang der Ausfuhr-Zolldanmeldung (Standard)

Die Datenanforderungen für die Ausfuhr-Zolldanmeldung (Art. 162 UZK) finden Sie in Anhang B zum UZK-DA. In Kapitel 3 Spalte B1 ist jedes Datenelement der Ausfuhr-Zolldanmeldung mit einem Status versehen. Es gibt 3 Fälle: verpflichtend von allen EU-Staaten gefordert, verpflichtend nur von bestimmten EU-Staaten gefordert und freiwillige Angabe. Unter www.zoll.de erfahren Sie im „Merkblatt zu Zolldanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“, welche Angaben für Anmeldungen bei deutschen Zollstellen gefordert werden.



MEIN TIPP

Geben Sie Zolldanmeldungen in verschiedenen EU-Staaten ab, können sich aufgrund nationaler Regelungen unterschiedliche Pflichtdaten ergeben. Prüfen Sie in diesem Fall, welches Land die höchsten Anforderungen hat und ob dies unternehmensintern als Standard übernommen werden kann. Einheitliche Datenpflege und -verfügbarkeit ab Beginn jedes Ausfuhrprozesses ersparen Ihnen mühsames Nacharbeiten und Verzögerungen.

Die elektronische Abgabe der Ausfuhr-Zolldanmeldung

Der UZK sieht in Art. 158 nicht nur vor, dass Sie für die Überführung in das Ausfuhrverfahren eine Zolldanmeldung abgeben müssen, sondern auch, dass es elektronisch erfolgen muss. In der Praxis bedeutet das für Sie: Sie müssen einen von der Behörde zugelassenen elektronischen Weg wählen. In Deutschland können Sie entweder Ihre Zolldanmeldung über die browser-basierte kostenlose Plattform vom deutschen Zoll **Internetausfuhranmeldung Plus (IAA+)** abgeben. Oder Sie nutzen eine kostenpflichtige **zertifizierte AES-Software**, in der alle vom Zoll verlangten Datenelemente nachweislich umgesetzt sind. Auf www.zoll.de finden Sie mit dem Suchbegriff „AES Softwareanbieter“ eine Liste aller zertifizierten Anbieter.



GUT ZU WISSEN

Jede zertifizierte Software enthält die gesetzlich geforderten Datenelemente, doch die technische Umsetzung für den Nutzer der Software ist sehr unterschiedlich. Achten Sie bei der Auswahl eines Anbieters darauf, welche Funktionalitäten für Sie in der Praxis wichtig sind.

Die Ausfuhrzollstelle und die Ausgangszollstelle

Im Normalfall ist die zuständige Ausfuhrzollstelle für die Eröffnung des Ausfuhrverfahrens, die sich aus Art. 221 UZK-IA ergibt, die Zollstelle für den Ort des Ausführers oder des Verpackens/Verladens. An der Ausgangszollstelle verlässt die Ware im Normalfall des Art. 329 (1) UZK-IA die EU.



ZOLLRECHTLICHE VEREINFACHUNGEN IM AUSFUHRVERFAHREN

Mündliche Zollanmeldung & als Zollanmeldung geltende Handlung Art. 137 & 140 UZK-DA

Umfang der Zollanmeldung: -

Form der Zollanmeldung: mündlich (Vorlage der Frachtpapiere/Rechnung) bzw. bestimmte Handlung (Art. 141 UZK-DA, z. B. Grüner Ausgang, Überschreiten der Grenze)

Zollstellen: nur Ausgangszollstelle

Vereinfachungen: keine elektronische Anmeldung und direkt bei der Ausgangszollstelle

Voraussetzungen: -

Einschränkungen: nur für die in Art. 137 bzw. 140 UZK-DA vorgesehenen Fälle, z. B. kommerzielle Waren bis 1.000 € und/oder 1.000 kg; nicht bei zutreffenden Verboten oder Beschränkungen; nicht bei Wiederausfuhr aus besonderen Zollverfahren

Gestellung der Ware außerhalb des Amtsplatzes der Ausfuhrzollstelle § 12 Absatz 4 AWW (nationale Regelung)

Umfang der Zollanmeldung: Standard

Form der Zollanmeldung: elektronisch

Zollstellen: Ausfuhrzollstelle und Ausgangszollstelle (zweistufiges Verfahren)

Vereinfachungen: Gestellung bei der Überführung ins Ausfuhrverfahren an einem im Einzelfall genehmigten Ort (z. B. Firmengelände, Spediteurslager)

Voraussetzungen: Antrag in der jeweiligen Ausfuhranmeldung; zweistündiges Beschauzeitfenster am folgenden Werktag

Einschränkungen: nur mit Vorlauf von mindestens einem Werktag

„Einstufiges“ Ausfuhrverfahren Art. 221 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK-IA

Umfang der Zollanmeldung: Standard

Form der Zollanmeldung: elektronisch

Zollstellen: nur Ausgangszollstelle (übernimmt über abweichende Zuständigkeit die Rolle der Ausfuhrzollstelle)

Vereinfachungen: direkt bei der Ausgangszollstelle

Voraussetzungen: Erstellen der Zollanmeldung im Zollsystem des Landes, in dem die Ausgangszollstelle liegt

Einschränkungen: nur für Waren bis 3.000 € pro Sendung/Anmelder; nicht bei zutreffenden Verboten oder Beschränkungen; nicht bei Wiederausfuhr aus besonderen Zollverfahren

Abweichende Zuständigkeit für Einzelfälle Art. 221 Absatz 2 Unterabsatz 4 UZK-IA

Umfang der Zollanmeldung: Standard

Form der Zollanmeldung: elektronisch

Zollstellen: Ausfuhrzollstelle und Ausgangszollstelle

Vereinfachungen: Eröffnung des Ausfuhrverfahrens bei einer besser geeigneten Zollstelle

Voraussetzungen: Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr möglich; begründeter Fall, z. B. örtliche Besonderheiten, vertragliche Änderungen während des Transports, unwirtschaftlich gelegene zuständige Zollstelle

Einschränkungen: immer Einzelfallentscheidung!

Zentrale Zollabwicklung Art. 179 UZK

Umfang der Zollanmeldung: Datenanforderung Anhang B Spalte C1 UZK-DA; unvollständige Anmeldung zum Zeitpunkt der Ausfuhr möglich (Nachlieferung mit ergänzender Zollanmeldung) im Rahmen der vereinfachten Anmeldung

Form der Zollanmeldung: elektronisch

Zollstellen: Ausfuhrzollstelle und Ausgangszollstelle (zweistufiges Verfahren)

Vereinfachungen: Ausfuhranmeldung wird immer an eine Ausfuhrzollstelle gesendet (in der Regel die für den Ort des Ausführers/Anmelders zuständige Zollstelle); Gestellung an bewilligten Orten in anderen EU-Mitgliedstaaten

Voraussetzungen: Bewilligung CCE (förmlich und mitgliedstaatenübergreifend), nur für AEO-C; zurzeit nur in Kombination mit Bewilligung SDE (vereinfachte Anmeldung)

Einschränkungen: Ggf. sind über Bewilligungsaufgaben bestimmte Waren und Länder ausgenommen.

Vereinfachte Zollanmeldung („Zugelassener Ausführer“) Art. 166 UZK

Umfang der Zollanmeldung: Datenanforderung Anhang B Spalte C1 UZK-DA; unvollständige Anmeldung zum Zeitpunkt der Ausfuhr möglich (Nachlieferung mit ergänzender Zollanmeldung)

Form der Zollanmeldung: elektronisch

Zollstellen: Ausfuhrzollstelle und Ausgangszollstelle (zweistufiges Verfahren)

Vereinfachungen: unvollständige Anmeldung (kann, muss nicht); Gestellung an bewilligten Orten; automatisierte Überlassung (ggf. nach kurzer Wartezeit), auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle

Voraussetzungen: Bewilligung SDE (förmlich oder vereinfacht)

Einschränkungen: ggf. über Bewilligungsauflagen

Anschreibung in der Buchführung des Anmelders („Anschreibeverfahren“) Art. 182 UZK

Umfang der Zollanmeldung (bzw. Anschreibung): Datenanforderung Anhang B Spalte C2 UZK-DA

Form der Zollanmeldung: elektronisch als nachträgliche ergänzende Sammelanmeldung

Zollstellen: nur Überwachungszollstelle

Vereinfachungen: Gestellungsbefreiung; Überlassung mit Anschreibung in der Buchführung

Voraussetzungen: Bewilligung EIR (förmlich), nur für AEO-C

Einschränkungen: nicht für lizenzpflichtige Waren; nicht bei zutreffenden Verboten und Beschränkungen (z. B. genehmigungspflichtige Waren); nicht für Waren, für die eine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden muss (Art. 271 UZK, Art. 245 UZK-DA)

So finden Sie die passenden Vereinfachungen

Die gute Nachricht vorweg: Sie müssen sich nicht auf die eine Vereinfachung festlegen. Sie können mehrere nutzen und diese situationsbedingt auswählen.

Frage 1: Bewilligungspflichtige Vereinfachungen – ja oder nein?

Bereits ab 2 regelmäßigen Ausfuhrvorgängen im Monat können Sie eine bewilligungspflichtige Vereinfachung beantragen. Selbst wenn Sie nur einen Standort und ein schmales Warenssegment haben, können Sie so die vereinfachte Anmeldung nutzen und von den Vorteilen profitieren. Sie beantragen, für welche Waren und welche Länder die Bewilligung gelten soll.



MEIN TIPP

Organisieren Sie in Ihrem Unternehmen transparent, welche Fälle bei der Ausfuhr wie abgefertigt werden. Andere Abteilungen sollten wissen, welche Sendung verzögert wird, weil diese z. B. nicht im Rahmen der Bewilligung „durchläuft“, sondern mit einem Werktag Vorlauf angemeldet werden muss. Beachten Sie, dass diese Information sich nicht nur auf den logistischen, sondern auch auf die Laufzeitzusagen gegenüber Kunden auswirkt.

Aufgrund der sehr engen Voraussetzungen und Einschränkungen ist das **Anschreibeverfahren** meist keine Option.

Haben Sie Standorte in anderen EU-Staaten? Wenn Sie als Anmelder für diese Standorte auftreten, kann die zentrale Zollabwicklung, inklusive der vereinfachten Anmeldung, für Sie sinnvoll sein.

Frage 2: Welche nicht bewilligungspflichtige Vereinfachung ist am sinnvollsten?

Wenn Sie keine Bewilligung haben oder Ihre Bewilligung für Ihren konkreten Fall nicht gilt, treffen Sie mit dieser Überlegung eine Entscheidung:

-  **Möchte ich einheitliche Ausfuhrnachweise für das Finanzamt?** Dann sollten Sie eine elektronische Anmeldung wählen, bei der am Ende der Ausgangsvermerk zur Verfügung steht.
-  **Muss es schnell gehen?** Dann sollte die mündliche Anmeldung gewählt werden, sofern keine Einschränkung besteht.
-  **Habe ich Zeit, aber möchte meine Ware nicht zum Zollamt bringen?** Nutzen Sie den Antrag nach § 12 Absatz 4 Außenwirtschaftsverordnung (AWV).



FAZIT

Das Zollrecht bietet Ihnen eine Vielzahl von Vereinfachungen bei der Ausfuhr, die Ihnen die tägliche Arbeit erleichtern und beschleunigen können. Prüfen Sie jetzt, welche Optionen in Ihren Arbeitsalltag passen, und starten Sie mit der Umsetzung!

Autorin: Svenja Sausen



So beschleunigen und dokumentieren Sie Ihren Prüfprozess für Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (AGG)

Wenn Sie ein ausfuhrgenehmigungspflichtiges Dual-Use-Gut haben, geht es im nächsten Schritt darum, die passende Genehmigung zu erhalten. Dabei prüfen Sie als Erstes die AGG als Sonderform einer Genehmigung. Hierbei ist große Sorgfalt erforderlich, denn eine zu Unrecht genutzte AGG bedeutet eine Ausfuhr ohne gültige Genehmigung und wird strafrechtlich verfolgt. Unsere Checkliste hilft Ihnen dabei, schnell und systematisch zu prüfen, ob eine AGG auf Ihren Einzelfall anwendbar ist.



ANWENDUNG EINER ALLGEMEINEN GENEHMIGUNG (AGG)



Allgemeine Genehmigung Nr. _____	Ja	Nein
Gültigkeit der AGG - AGG ist gültig (Datum). - Es liegt kein Ausnahmefall vor (bezogen auf die Gültigkeit). - Nationale AGG ist anwendbar aufgrund des Niederlassungsprinzips (Ausführer in DE niedergelassen).	☐	☐
Zugelassene Güter - Gut ist grundsätzlich zugelassen. - Gut fällt nicht unter eine Ausnahme. - Sonstiges (z. B. Wertgrenze): _____	☐	☐
Zugelassene Bestimmungsziele - Bestimmungsland/-gebiet des Empfänger ist zugelassen. - Bestimmungsland/-gebiet des Endverwenders ist zugelassen. - Sonstiges: _____ Hinweis: Entweder muss eine AGG für beide Länder oder es muss für jedes Land eine separate AGG gelten.	☐	☐
Nebenbestimmungen und Voraussetzungen - Als Nutzer der AGG beim BAFA registriert (sofern Registrierungspflicht besteht). - Meldepflicht vorgemerkt (sofern vorhanden). - Gesonderte Aufbewahrungspflicht _____ vorgemerkt (sofern vorhanden). - Es gibt keinen Widerruf der AGG gegen mein Unternehmen. - Die AGG muss in der Ausfuhrzollanmeldung angemeldet werden. Codierung: _____ (siehe Handbuch Ausfuhrgenehmigungen ...). - Sonstiges: _____	☐	☐
Arbeitshilfen und Hinweise - EU-AGG haben Vorrang vor nationalen AGG, wenn beide anwendbar sind (außer für EU008 und AG16). - BAFA-Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezügliches Registrier- und Meldeverfahren - AGG-Finder enthält nicht alle AGG und ist nur eine Arbeitshilfe, kein rechtsverbindliches Verzeichnis. - AGG muss vor Anwendung sorgfältig und eigenverantwortlich geprüft werden.	☐	☐

Fazit: AGG können Ihnen einen langen Antrags- und Genehmigungsprozess beim BAFA ersparen. Eine sichere Prüfung und Anwendung einer AGG ist dabei essenziell für Sie, um Verstöße zu vermeiden und Ihre Ware ordnungsgemäß zu exportieren. Wenn sie transparent und nachvollziehbar dokumentiert sind, halten die AGG Behördenprüfungen stand.

LESERFRAGEN

Rechnungen für die USA und Importbedingungen für Kuwait

FRAGE Wir versenden regelmäßig in die USA. Dabei sind fast immer Gratisartikel in den Kundenbestellungen inkludiert. Das bedeutet, es werden z. B. 2 Positionen berechnet und eine 3. Position mit 0 USD. Zudem haben die meisten berechneten Positionen einen Rabatt. Wir versenden mit einer Pro-forma-Rechnung. Momentan erscheint der Rabatt mit in den Positionen und bei den Gratisartikeln steht 100 % Rabatt. Dies geht aber nicht

immer durch. Wie erstelle ich die Pro-forma-Rechnung korrekt und auch die Handelsrechnung? Darf der Endbetrag bei beiden unterschiedlich sein? Zudem zahlen unsere Kunden entweder einen Pauschalpreis für den Versand, welcher meistens nicht den tatsächlichen Versandkosten entspricht, oder wir gewähren ihnen kostenlosen Versand. Wie muss ich das korrekt auf der Zollrechnung bzw. Handelsrechnung darstellen?

ANTWORT **Pro-forma-Rechnungen** sind oftmals problematisch im Export. In der Regel wird der Empfänger angehalten, eine Handelsrechnung nachzureichen. **Grundsätzlich gilt für Rabatte:** Der Empfänger soll nicht den Nachlass bezahlen, sondern den rabattierten Endbetrag. In der Praxis hat es sich bewährt, nur den tatsächlichen Preis auf der Rechnung auszuweisen. Wenn Sie mit dem Kunden **kostenlose Lieferungen** vereinbaren, können diese mit der Pro-forma-Rechnung für Zollzwecke bepreist werden. Ergänzen Sie auf dem Dokument

den Zusatz: „No Commerical Value“ und „For Customs Purposes only“.

Der **Zollwert** wird in der Regel nach der Transaktionswertmethode ermittelt. Dieser besteht aus dem Rechnungswert plus / minus Transportkosten im Zusammenhang mit den Lieferbedingungen (z. B. Incoterms®) und anderen tatsächlichen Kosten (Verpackung, Installation, Inbetriebnahme, je nach Warenart). So ist es durchaus möglich, dass Rechnungs- und Zollwert unterschiedlich hoch sind.

FRAGE Wir sind ein deutsches Produktionsunternehmen für Nähfäden und möchten die Geschäftsbeziehungen nach Kuwait ausbauen. Einem unserer ersten Kunden dürfen wir unsere Ware bemustern, es

handelt sich dabei um kostenlose Wickel mit Nähgarn, zum Teil mit Ursprung China und Ursprung Spanien. Welche Besonderheiten und ggf. Einfuhrbestimmungen gibt es zu beachten?

ANTWORT Lieferungen in arabische Länder, also auch nach Kuwait, können herausfordernd sein. In der Regel wünscht der Kunde klare Dokumentationen des Ursprungs der gelieferten Waren. Geben Sie daher für die Lieferung ein **Ursprungszeugnis** mit. Am Ende einer Rechnung und auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses müssen meist **Erklärungen** abgegeben werden, etwa so:

„We certify that the goods exported to Kuwait are of pure national origin of They contain ... (origin) materials and

they are being exported from ... (country of exportation). The goods were manufactured by ... (name and address of the manufacturer).“

Handelsrechnungen und die dazugehörigen **Ursprungszeugnisse** sind von der zuständigen IHK zu bescheinigen und von der kuwaitischen Botschaft zu legalisieren. Klären Sie im Vorwege, ob eine Legalisierung erforderlich ist, da diese zeit- und kostenintensiv sein kann. Im Dokumentenservice unter www.ghorfa.de finden Sie die Adresse der Botschaft und eine Kostenübersicht.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Omnibus-Paket der EU: wirklich weniger Bürokratie und mehr Fokus auf Ihr Geschäft?

Die Europäische Union hat ein neues Maßnahmenpaket vorgestellt, das Ihrem Unternehmen deutliche Erleichterungen bringen soll. Das sogenannte Omnibus-Paket soll bürokratische Hürden abbauen und für transparentere, praxistauglichere Regeln in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette sorgen. Doch führen die nun vorgestellten Maßnahmen wirklich zum Ziel?

Auch Ihr Unternehmen steht heute vor der Herausforderung, umfangreiche Nachhaltigkeitsdaten bereitstellen zu müssen – oft mit großem Aufwand und ohne langfristig planbare Strukturen. **Das soll sich jetzt ändern:** Weniger Dokumentationspflichten, längere Prüfzyklen und vereinfachte Standards sollen es Ihnen ermöglichen, sich stärker auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren zu können.

Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet möglicherweise auch Ihr Unternehmen dazu, über Ihre Nachhaltigkeitsleistungen zu berichten. Mit den neuen Anpassungen wird diese Pflicht nun vereinfacht:

- 🌐 **Weniger Unternehmen betroffen:** Nur Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz über 450 Millionen Euro müssen künftig umfassend berichten.
- 🌐 **Kein unnötiger Mehraufwand für KMU:** Falls Sie ein kleines oder mittleres Unternehmen sind, müssen Sie große Unternehmen nicht mehr mit zusätzlichen Nachhaltigkeitsdaten versorgen.
- 🌐 **Weniger Detailtiefe:** Die Zahl der geforderten Berichtskennzahlen wird um 70 % reduziert.

Diese Änderungen sparen den betroffenen Unternehmen nicht nur Zeit, sondern reduzieren auch die Kosten für Berichtsprozesse. Insgesamt soll die europäische Wirtschaft dadurch um 4,4 Milliarden Euro jährlich entlastet werden.

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette: mehr Fokus, weniger Bürokratie (CSDDD)

Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) regelt, welche Pflichten Ihr Unternehmen in Bezug auf soziale

und ökologische Standards in der Lieferkette hat. Auch hier gibt es nun spürbare Entlastungen:

- 🌐 **Fokus auf direkte Lieferanten:** Sie müssen nicht mehr Ihre gesamte Lieferkette überwachen, sondern können sich nur noch auf Ihre direkten Geschäftspartner konzentrieren.
- 🌐 **Seltener Prüfungen:** Statt jährlicher Kontrollen reicht es künftig, alle 5 Jahre eine Prüfung durchzuführen.
- 🌐 **Mehr Zeit für die Umsetzung:** Der Start dieser Regelungen wird auf das Jahr 2028 verschoben.

Dadurch sparen Unternehmen in der EU insgesamt mindestens 320 Millionen Euro pro Jahr. Sie profitieren anteilig davon und von einer spürbaren praxistauglicheren Umsetzung.

Vereinfachte Taxonomie-Berichterstattung

Die EU-Taxonomie soll nachhaltige Investitionen fördern. Bisher war die Berichterstattung dazu jedoch komplex und aufwendig. Das neue Omnibus-Paket macht es Ihnen leichter:

- 🌐 **Freiwillige Berichterstattung für viele Unternehmen:** Wenn Ihr Unternehmen weniger als 1.000 Mitarbeitende hat, ist die Berichterstattung für Sie freiwillig.
- 🌐 **Weniger Daten erforderlich:** Die Anzahl der geforderten Informationen wird um fast 70 % reduziert.
- 🌐 **Fokus auf wesentliche Tätigkeiten:** Sie müssen nur noch relevante Geschäftsbereiche bewerten.

Das bedeutet für Sie: weniger Dokumentationsaufwand und mehr Klarheit.

CBAM: Erleichterungen für kleine Einführer

Falls Sie gelegentlich Waren importieren, die unter den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU (CBAM) fallen, profitieren Sie auch von Erleichterungen:

- 🌐 **Keine Berichtspflichten für kleine Importeure:** Wenn Ihre jährlichen Importe unter 50 Tonnen bleiben, sind Sie von den CBAM-Vorgaben befreit.
- 🌐 **Weniger Bürokratie für KMU:** 90 % der Unternehmen werden von den Berichtspflichten ausgenommen, ohne die Klimaziele der EU zu gefährden.

Die Erleichterungen für den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU (CBAM) verspricht Ihnen, dass Ihr Geschäft wettbewerbsfähig bleibt. Denn Ihre wertvollen Ressourcen müssen nicht länger mit unnötiger Bürokratie aufgerieben werden, sondern können in Ihr Kerngeschäft fließen.

Attraktive Finanzierungsmöglichkeiten für nachhaltige Projekte

Durch das Omnibus-Paket wird es für Sie einfacher, an EU-Fördermittel und Investitionen zu kommen:

- 🌐 **Besserer Zugang zu Fördergeldern:** Der Wegfall von Berichtsanforderungen für EU-Finanzierungen erleichtert Ihnen den Zugang zu den Fördertöpfen.
- 🌐 **Zusätzliche 50 Milliarden Euro für Investitionen:** Durch die Entlastungen wird Fördergeld freigesetzt – vor allem für saubere Technologien und Digitalisierung.

Die neuen EU-Fördermittel und Investitionen schaffen neue Chancen für Innovation und Wachstum in Ihrem Unternehmen. Verschaffen Sie sich schnell einen Überblick, um von den Vereinfachungen zu profitieren.

FAZIT

Das Omnibus-Paket ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die EU zeigt damit, dass sie die Herausforderungen besonders für kleine und mittlere Unternehmen endlich ernst nimmt und bereit ist, unnötige Bürokratie abzubauen. So können auch Sie sowie bestimmte Branchen von spürbaren Erleichterungen profitieren, die Zeit und Kosten sparen.

Dennoch bleibt noch viel zu tun. Die vereinfachten Regelungen entlasten nur spezielle Bereiche, während in vielen anderen weiterhin erhebliche bürokratische Hürden bestehen. Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten bleiben komplexe Themen, die auch in Zukunft sorgfältig weiter optimiert werden müssen.

Damit der Bürokratieabbau tatsächlich Wirkung zeigt, muss die Wirksamkeit diese Maßnahmen kontinuierlich evaluiert und bei Bedarf weiter angepasst und skaliert werden. Nur so kann langfristig ein wirklich praxisnaher und fairer Rechtsrahmen entstehen, der den geomarktpolitischen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft Rechnung trägt. Trotzdem: Sie können diese ersten Erleichterungen für sich nutzen und in der Zukunft mit mehr Zuversicht und Fokus auf Ihr Kerngeschäft blicken.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Umstellung auf ATLAS-Ausfuhr Phase 1 (AES-P1) auf Dezember 2025 verschoben

Für die zollrechtlichen Ausfuhrverfahren sind umfangreiche Änderungen geplant, um EU-weit eine einheitliche, vereinfachte und digitalisierte Abwicklung der Exportverfahren abzubilden. Aufgrund von Verzögerungen in einigen EU-Ländern (z. B. Frankreich) verschiebt sich die Umsetzung dieser Pläne auf den 14.12.2025.

In einem Leitfaden informiert die EU über die geplanten Reformen und deren Zusammenhang mit der Anbindung von EMCS und NCTS.

Beispiel: Wird eine Ausfuhr (Nachricht „Ausfuhranmeldung“ IE515) erfasst, so trifft der Anwender bereits bei der Anlage auf erste Neuerungen. Die Struktur von IE515 (AES-P1) ist in 3 Teile (Ebenen) unterteilt:

1. Ebene des Ausfuhrvorgangs (entspricht der Ebene „Anmeldung“ in Anhang B)

2. Ebene der Warenversendung
3. Ebene der Warenposition

Die einzelnen bekannten Datenfelder werden auf den Ebenen verteilt. Im Bereich der Warenversendung wird unter Handels- und Beförderungsvertrag unterschieden, um auch hier mehr Transparenz zu schaffen. Die Ebene der Warenposition hat alle wesentlichen Datengruppen und die Logik ihrer Struktur beibehalten.

Den Leitfaden der EU finden Sie hier: <https://bit.ly/43LfYp5>

Fehler beim Versandverfahren (NCTS)

Es gibt neue Änderungen beim Versandbegleitdokument (VBD) und Fehler bei Guarantee Reference Numbers (GRN).

Mehrfache Anmeldung derselben GRN

Im Versandverfahren NCTS, z. B. T1, werden für die zu leistenden Sicherheiten Bürgschaften als Guarantee Reference Numbers (GRN) hinterlegt. Aktuell ist es nicht möglich, eine GRN mehrfach in einem Dokument und damit innerhalb einer Versandanmeldung zu nennen. Dies betrifft die Arten der Sicherheit 0 (Befreiung von der Sicherheitsleistung), 1 (Gesamtsicherheit), 2 (Einzelsicherheit mit Bürgschaftsleistung) und 4 (Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln (werden in DE nicht ausgegeben)). Der Fehler soll bald behoben werden.

Änderungen im Layout des Versandbegleitdokuments

Das VBD bekommt mit dem Wartungsfenster 05 (WF05) ein neues Layout: Der Schriftgrad wurde erhöht, die Gesamtanzahl aller Verschlüsse für den gesamten Versandvorgang auf dem VBD im Abschnitt „KONTROLLE DURCH ABGANGSZOLLSTELLE“, im Feld „Angebrachte Verschlüsse: Anzahl“ abgebildet. Ab dem WF05 wird ein in einer Einzelsendung angemeldetes Vorpapier N830 (Ausfuhranmeldung) inkl. Ausfuhr-MRN in jeder Warenposition dieser Einzelsendung auf der Liste der Positionen (LdP) abgebildet.

Die Bundesbank informiert über Reformen im Meldewesen

Die Meldepflicht für Transaktionen im Außenwirtschaftsverkehr wurde auf 50.000 € angehoben.

Weitere Änderungen im Meldewesen finden Sie hier:
<https://bit.ly/4ipUXow>

Autorin: Kerstin Velhorst